

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 37

§ 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe. § 1399 Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Die Einzugsstelle hat die Versicherten und die Verwerter über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten. Sie unterrichtet die Verwerter über die Höhe des jeweils nach § 23 zu entrichtenden Beitragsanteils.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Verfahrensregelung.

